

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 30 - 30

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mehr als 555 Mk. könne Kläger deshalb nicht ansprechen, weil er bis jetzt nur aus dieser Summe die Prämie bezahlt habe. Dem wurde jedoch vom Obst. O. G. entgegengehalten, daß Kläger, wie festgestellt sei, die Prämie in der ihm von der Versicherungsgesellschaft bezeichneten Höhe entrichtet und früher überhaupt nicht gewußt habe, zur Zahlung eines höheren Prämienbetrages verbunden zu sein, nach Aufklärung des die Versicherungssumme betreffenden Rechnungsfehlers aber in der Nachzahlung eines Restes der hienach berechtigten Prämie nicht säumig erscheine, nachdem er sofort bei Verhandlung der Klage sich dazu verstanden habe, den Abzug des fraglichen Betrags an der von der Gesellschaft zu leistenden Entschädigungssumme zu gestatten. Urth. v. 21. Okt. Reg. I 44, 1881.

Familienrecht. Vermögensverwaltung der Eheleute nach Erbacher Recht. Es hatte die mit ihrem Ehemanne in allgemeiner Gütergemeinschaft nach Erbacher Statutarrecht lebende Margaretha A. mit Zustimmung ihres Ehemannes gegen ihre Mutter auf Zahlung des noch rückständigen Theils ihrer Heimsteuer geklagt, und war Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden, weil dadurch, daß die Ehefrau als zur Sache aktiv legitimirt erachtet worden, die Grundsätze über allgem. eheliche O. G. verletzt seien, die Beschwerde wurde jedoch aus folgenden Gründen verworfen:

Das Erbacher Recht kennt das Verhältniß des ehelichen Mundiums nicht; ebensowenig beschränkt es, wie andere fränkische Rechte (Bamberger oder Würzburger Recht) das Verwaltungs- und Verfügungrecht der Ehefrau auf die gewöhnlichen ihr obliegenden Haushaltungsgeschäfte. Die Verwaltungsbefugnisse der beiden Ehegatten sind vielmehr nach jenem Rechte — vgl. Darstllg. der Rechte der Graf-